

# GEMEINDE MEDARD

## BEBAUUNGSPLAN "AUF'M HOWERRECH", 1. BAUABSCHNITT

TEIL B

### BEGRÜNDUNG

AUFGESTELLT IM AUFTRAG DER  
GEMEINDE MEDARD

KAISERSLAUTERN, 06/2003



**M P**

MECKLER + PARTNER

ULMENSTRASSE 11 • 67661 KAISERSLAUTERN • TELEFON 0631/351 18 -0

## INHALT

<b>1. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Übergeordnete Planungen.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Beschreibung des Plangebietes.....</b>	<b>3</b>
3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	3
3.2 Ausgangssituation/Bestand im Plangebiet.....	4
<b>4. Planinhalt und Festsetzungen.....</b>	<b>4</b>
4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen.....	4
4.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise.....	4
4.1.2 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB.....	5
4.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	6
4.3 Hinweise.....	6
<b>5. Verkehrserschließung.....</b>	<b>7</b>
<b>6. Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>7</b>
<b>7. Flächenbilanz.....</b>	<b>10</b>

**Anlage :** Abwasserbeseitigung im Neubaugebiet "Auf'm Howerrech"  
Plan 4: Lageplan und Schnitt der Ausgleichsmaßnahme (M 1:1000)  
(Grundstücke am Sulzbach unterhalb des "Auweges")

## **1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes**

Dem Bebauungsplan liegt eine städtebauliche Planung (Größe von ca. 4,9 ha) zugrunde, die, über den derzeitigen Geltungsbereich des Plangebietes hinaus, zwei weitere Stichstraßen, abgehend von der Wegparzelle 270/1 in Richtung des Siedlungsbereiches „Kellhell“, umfaßte. Die Gemeinde hat sich bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes auf einen „1. Bauabschnitt“ von ca. 2,4 ha beschränkt, um den kurz- bis mittelfristigen Baulandbedarf der Gemeinde zu decken. Die Ausweisungen des Bebauungsplanes sind so konzipiert, daß langfristig gesehen eine Erweiterung der geplanten Wohnbebauung nach Westen durch einen Anschlußbebauungsplan erfolgen kann.

Mit der Ausweisung des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech“, 1. Bauabschnitt schafft die Gemeinde Medard die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ergänzung der Bebauung im Nordwesten der Ortslage Medard. Da sich östlich an den Planbereich die Wohnbauflächen "Im Prenkel" anschließen, stellt das Bebauungsplangebiet „Auf'm Howerrech“, 1. Bauabschnitt eine sinnvolle Ergänzung dieses Wohngebietes dar und führt zu einer harmonischen Ortsabrundung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

## **2 Übergeordnete Planungen**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

In der zur Zeit laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet „Auf'm Howerrech“ bereits aufgrund einer ersten positiven städtebaulichen Beurteilung berücksichtigt und als Wohnbaufläche dargestellt.

Um im Hinblick auf den dringenden Wohnraumbedarf der Ortsgemeinde Medard eine kurzfristige Bereitstellung von Bauland zu ermöglichen, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech“, 1. Bauabschnitt der Flächennutzungsplan für den entsprechenden Bereich im Parallelverfahren geändert.

## **3 Beschreibung des Plangebietes**

### **3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Ortslage Medard zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen „Im Prenkel“ und „Kellhell“, nördlich der B 420 und des Löllbacher Weges.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf'm Howerrech“, 1. Bauabschnitt umfasst ca. 2,5 ha und wird begrenzt:

- im Norden durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 42/1 und 9,
- im Osten durch die Wolfsgasse und den Löllbacher Weg sowie die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 27/1, 1/1, 519/1, 459/3,
- im Süden durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 62/1 und 459/3,
- im Westen durch die Wegparzelle 270/1 sowie einer gedachten Linie von ca. 35 m Tiefe nach Westen zur Wegparzelle 270/1 bzw. zur Wolfsgasse.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **3.2 Ausgangssituation/Bestand im Plangebiet**

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Acker bzw. Grünland genutzt. Im äußersten Nordosten befindet sich eine Streuobstwiese. Das Gelände weist ein durchschnittliches Gefälle von 10 –12 % auf und ist topographisch nach Südwesten exponiert. Im Süden zur B 420 hin befindet sich eine Geländeabbruchkante.

## **4 Planinhalt und Festsetzungen**

### **4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### **4.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**

Die zur Bebauung vorgesehenen Bereiche des Plangebietes werden als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Durch den Ausschluss der gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen wie Schank- und Speisegaststätten sowie nicht störende Handwerksbetriebe und der Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sollen nutzungsbedingte Störungen (z.B. Erhöhung des Verkehrslärms durch aus derartigen Nutzungen resultierendes verstärktes Verkehrsaufkommen) verhindert werden.

Diese planerische Maßnahme wurde aber auch vor dem Hintergrund getroffen, in Anlehnung an die benachbarten, bebauten Bereiche, die fast ausschließlich durch Wohngebäude geprägt sind, nur solche Nutzungen zuzulassen, die auch künftig ein möglichst störungsfreies Wohnen gewährleisten.

Im Plangebiet ist bedingt durch die exponierte Hanglage ein Vollgeschoß zulässig, wobei ergänzende Festsetzungen (z.B. Traufhöhe, Kniestock, Dachneigung) so festgelegt wurden, daß ein Dachausbau gewährleistet ist.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der seitlichen Abstandsflächen zulässig. Die vordere Baukante muss gegenüber der Straßenbegrenzungslinie um mind. 5,0 m zurückgesetzt werden, um einen Stauraum in Stellplatztiefe zu gewährleisten. Sie darf von der Straßenbegrenzungslinie max. 10,0 m zurücktreten, um Versiegelungen

durch unnötig lange Zufahrten zu vermeiden. Zur Erhaltung der vorhandenen Straßenböschung entlang des derzeitigen Straßenraums wird für den mit WA\* bezeichneten Teilbereich die Festsetzung getroffen, daß Garagen nur im Kellergeschoß zulässig sind. Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, daß notwendige Erdbewegungen zur Erschließung der betroffenen Grundstücke eingeschränkt bzw. vermieden werden.

#### 4.1.2 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB

Entsprechend den landespflegerischen Zielen sieht der Bebauungsplan auf den Privatgrundstücken eine Reihe von Festsetzungen vor, die einerseits eine ausreichende Eingrünung des zukünftigen Ortsrandes sicherstellen und andererseits zu einer ökologisch orientierten und gestalterisch ansprechenden Durchgrünung des gesamten Baugebietes beitragen. Als wesentliche Maßnahme in diesem Zusammenhang ist die Beschränkung der zulässigen Grundfläche zu nennen. Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3 und der Einschränkung der Überschreitung im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO auf 30 % wird festgesetzt, daß max. 40 % der Grundstücksflächen bebaut bzw. versiegelt werden dürfen. Demnach sind mind. 60 % der Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und davon sind laut bauordnungsrechtlichen Festsetzungen mind. 50 % zu begrünen. Mit den im Bebauungsplan o.g. enthaltenen Festsetzungen zur GRZ und den grünorderischen Festsetzungen werden die maximal eingeschossigen Gebäude so eingegrünt, daß eventuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausreichend minimiert werden.

So sind zur Eingrünung des Baugebietes zur freien Feldflur auf privaten Grünflächen Gehölzanpflanzungen vorgesehen. Diese werden im nordöstlichen Teil des Plangebietes durch eine bestehende Streuobstwiese ergänzt, die zum Erhalt festgesetzt wird, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen ist. Eine, an der südlichen Grenze des Plangebietes, wird ebenfalls durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Durch diese Maßnahmen wird neben der Eingrünung, Abgrenzung und Pufferung unterschiedlicher Nutzungsintensitäten ein Lebensraum erhalten, in dem sich aufgrund seiner Ausdehnung verschiedene Lebensgemeinschaften einstellen können.

Ihre Ergänzung finden die vorzunehmenden Eingrünungsmaßnahmen durch die Festsetzung, dass die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind. Je angefangene 150 qm Grünfläche ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum oder Obstbaum gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Weiterhin wurde für den Straßenraum festgesetzt, daß je 200 qm Verkehrsfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen ist. Diese Festsetzung erfolgt ohne konkrete Standortzuweisung, um die Ausgestaltung des Straßenraums nicht einzuschränken. Durch diese Maßnahmen wird die Durchgrünung des Baugebietes gewährleistet.

Der landespflegerischen Forderung und Zielsetzung zur Minimierung der Flächenversiegelung wird in diesem Bebauungsplan durch verschiedene

Festsetzungen Rechnung getragen. So sind Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. mit versickerungsfähigem Material, wie z.B. Rasengittersteinen, Schotterrassen, vergleichbaren Materialien oder einer wassergebundenen Decke zu befestigen.

Durch die Einschränkung der Anordnung der Garagen und Stellplätze auf den Grundstücken wird sichergestellt, dass die hinteren Grundstücksbereiche der zukünftigen Baugrundstücke von Versiegelung für Anlagen des ruhenden Verkehrs freigehalten werden. Dies wiederum begünstigt die zusammenhängende und vernetzende Struktur der privaten Grünbereiche innerhalb des gesamten Gebietes.

Die im Bebauungsplan enthaltenen grünordnerischen Festsetzungen zum Ausgleich der durch den Bau öffentlicher Verkehrsflächen und der Bauvorhaben auf den privaten Wohnbaugrundstücken zu erwartenden Eingriffe reichen nicht aus. Vor diesem Hintergrund wird eine externe Ausgleichsfläche (hierzu siehe Ausführungen des Landschaftspflegerischen Planungsbeitrages), nördlich des Plangebiets gelegen (Ökokonto), für den verbleibenden Ausgleich herangezogen. Diese extern gelegene Ausgleichsfläche ist Bestandteil weiterer Ausgleichsflächen eines Ökokonto, die im Rahmen eines im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert werden. Entsprechende den Ausführungen des landschaftspflegerischen Planungsbeitrages wird hier eine extensive Grünlandnutzung angestrebt (Beweidung), die eine Offenhaltung garantiert und mittelfristig in Verbindung mit der Anpflanzung von Obstbäumen zu eher mageren und südexponierten Offenlandbiotopen führt.

#### **4.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB werden im Bebauungsplan bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 88 Landesbauordnung aufgenommen. Es werden Festsetzungen bzgl. der Gestaltung der Baukörper und der Freiflächen gemacht. Dadurch soll eine harmonische, an die örtliche Situation angepasste Gestaltung erreicht werden. So sind z.B. lediglich geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 38 - 45° zulässig. Die festgesetzte Dachneigung in Verbindung mit den Höhenbeschränkungen bei Traufe und Kniestock ermöglicht die Nutzung des Dachgeschosses und verhindert gleichzeitig eine Überhöhung der Baukörper. Die gestalterischen Festsetzungen sind an die Festsetzungen des südwestlich gelegenen Bebauungsplangebietes "Im Prenkel", das bereits realisiert ist, angelehnt.

#### **4.3 Hinweise**

Für das Plangebiet (1. Bauabschnitt) und für einen weiteren westlich anschließenden Bereich, der bei Bedarf als weiterer Bauabschnitt bzw. weitere Bauabschnitte zur Verfügung stehen soll, wurde im Frühjahr 2001 eine Baugrunduntersuchung mit Prüfung der Versickerungseignung der im Untersuchungsgebiet anstehenden Böden von der Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH angefertigt.

Für die Bebauung des Plangebietes wird empfohlen die Aussagen des Gutachtens zu berücksichtigen. Folgender Auszug aus dem Gutachten zeigt die Situation für den Planbereich auf:

*„Die Verwitterungslehme und die zumeist geringmächtigen Hangschuttmassen stellen im Plangebiet die dominierenden Schichtglieder dar. Da sich ihre Konsistenz hauptsächlich im Bereich von weich bis steif bewegt, sind diese bindigen Erdstoffe nach Niederschlägen bzw. nach unsachgemäßem Umgang erfahrungsgemäß nur mit Baugrundverbesserungsmaßnahmen zu befahren. Grundsätzlich sind für Baumaßnahmen die wärmeren, trockenen Jahreszeiten den kälteren, nassen Jahreszeiten vorzuziehen.“*

#### *„7.2.4. Schlußbemerkung Gebäudegründung*

*Da es sich bei den durchgeführten Prüfungen nur um punktuelle Aufschlüsse handelt und im Untersuchungsgebiet sehr unterschiedliche Gründungshorizonte vorliegen, welche sich mit der begrenzten Anzahl an Aufschlüssen nicht abgrenzen lassen, sind ggf. ergänzende Untersuchungen unter Berücksichtigung von geplanter Gebäudeart, Standort und Gründungstiefe notwendig. Dies gilt insbesondere im westlichen Bereich (Störungszone) sowie bei Gründungsvarianten mit hohen Einzellasten.“ (Seite 17 des Gutachtens)*

Weiterhin sind lt. Gutachten bei Baumaßnahmen, bedingt durch die anstehenden gering durchlässigen Böden, Vorkehrungen gegen drückendes Wasser vorzusehen.

Darüber hinaus sind im Gutachten Aussagen für Straßen und Parkplätze enthalten.

Die vorliegende Baugrunduntersuchung wurde für die gesamte städtebauliche Planung von 4,9 ha durchgeführt. Betrachtet man die Gründung der Gebäude anhand der durchgeführten Rammsondierungen, ergibt sich folgende Situation. So wird z.B. für den Bereich westlich der Wegparzelle 270/1 (Bereich der Rammsondierungen SRS 1 bis SRS 3 zur Vermeidung von gebäudeschädlichen Setzungen auf die Möglichkeit der Unterkellerung, einer Tiefgründung (Pfehlgründung) bzw. Tiefenverdichtung durch Rüttelstopfsäulen hingewiesen. Demgegenüber ist für den östlich der Wegparzelle gelegenen Bereich (Bereich der Rammsondierungen SRS 4 und SRS 5) eine Gründung unterkellertes sowie nicht unterkellertes Gebäude in entsprechenden Tiefen auf Streifenfundamenten oder Bodenplatte grundsätzlich möglich. Diese Betrachtung zeigt, daß sich die Untergrundverhältnisse für den hier geplanten 1. Bauabschnitt grundsätzlich nicht so problematisch darstellen und bei der Bebauung westlich der Wegparzelle 270/1 wahrscheinlich mit keiner Einschränkung zu rechnen ist. Jedoch sollte das vorliegende Gutachten im Hinblick auf Verzögerungen im Bauablauf und Vermeidung von Mehrkosten bei der Beurteilung des Baugrundes sowie der Bebauung berücksichtigt werden.





Das Ingenieurbüro Becker hat die Aussagen der Baugrunduntersuchung mit den Kenntnissen der Kanalisationsentwürfe abgeglichen und kommt zu dem Ergebnis, daß die dezentrale Versickerung und flächenhafte Rückhaltung ausscheiden (siehe Punkt 5.2.1 Abwasserbeseitigung im Neubaugebiet "Auf'm Howerrech" der Ortsgemeinde Medard, Meisenheim Februar 2002). Es bleibt nur noch die Möglichkeit das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle bis zum Vorfluter abzuleiten. Demzufolge wird das Schmutzwasser getrennt abgeleitet.

Von der südöstlichen Ecke des **geplanten Gesamtbaugebietes** aus, führt ein bestehender Regenwasserkanal bis zum Glan. Nach Abschluß des gesamten Baugebietes hätte die abzuleitende Wassermenge eine häufigere

Überlastung des vorhandenen Kanals zur Folge, was insbesondere zu Überstauungen im Bereich der B 420 und dem oberen Teil der Bahnhofstraße sowie zu verstärktem Rückstau in die Anschlußkanäle in der Schulstraße und im unteren Teil der Bahnhofstraße führen würde.

Um den Mehrabfluß ableiten zu können wird der vorhandenen Regenwasserableitung ein Regenrückhalteraum vorgeschaltet. Hierbei ist ein naturnah, ausgeformtes Erdbecken außerhalb des derzeitigen Plangebietes, 1. Bauabschnitt geplant. Der ausgewählte Standort liegt innerhalb der beabsichtigten Gesamtmaßnahme "Auf'm Howerrech" am nördlichen Rand des Baugebietes, westlich der Zufahrt zum Hochbehälter. Hier kann ein Großteil des Abflusses aus dem Außeneinzugsgebiet A IV zurückgehalten und statt dessen das Oberflächenwasser aus dem geplanten Baugebiet in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Aus ingenieurgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens an dieser Stelle, wenn das Becken in einem Zeitraum von 3-6 Stunden entleert wird.

Um eine wirksame Entlastung der vorhandenen Regenwasserableitung zu erzielen, muß der größte Teil des Einzugsgebietes A IV an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden. Zu diesem Zweck ist zur nord-westlichen Grenze des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche: Grabenbereich vorgesehen. Dieser Grabenbereich wird außerhalb des 1. Bauabschnittes ca. 90 m entlang der Grenze zwischen den Grundstücken, Flurstück-Nr. 6, 8 und 9 zum Grundstück, Flurstück-Nr. 17 weitergeführt. Dadurch kann eine ca. 24,2 ha große Teilfläche des Außeneinzugsgebietes A IV an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden.

Die Abflußspende aus dem Regenrückhaltebecken an den Regenwasserkanal in Höhe von 80 l/s wird durch eine mechanische Drosseleinrichtung z.B. „Schulze-Drosselklappe“ oder „Waage-Drossel“ gesteuert. Bei einem Versagen der Drossel wird das ankommende Wasser mittels eines Überlaufschachtes dem Kanal zugeleitet. Sollten alle Sicherheitsvorkehrungen versagen, kann das Wasser breitflächig über die talseitige Böschung des Beckens zu einer großzügig angelegten Geländemulde entwässern, deren Gefälle zur Straße ausgerichtet ist.

Aufgrund der Tatsache, daß im gesamten Neubaugebiet eine Versickerung nicht möglich und es, bedingt durch den Mehrabfluß, notwendig ist dem vorhandenen Regenwasserkanal ein Regenrückhalteraum vorzuschalten, wird es planerisch als auch entwässerungstechnisch für erforderlich erachtet, zur Unterstützung der Regenwasserableitung, eine private Regenrückhaltung auf den Grundstücken festzusetzen. Hierzu sollen auf den Grundstücken Zisternen bzw. geeignete undurchlässige Becken vorgesehen werden. Die Zisternen/Becken sind wie folgt zu dimensionieren, pro qm angeschlossene Dachfläche sind 50 Liter Speicherinhalt vorzusehen. Es wird empfohlen das gesammelte Wasser zur Gartenbewässerung, zur Speisung von Teichanlagen und als Brauchwasser für Toilettenspülungen zu verwenden.

Für die vorgesehene Ableitung des Niederschlagwassers ist eine wasserrechtliche Ausgleichsmaßnahme erforderlich, die mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern abzustimmen ist. Es ist beabsichtigt die Ausgleichsmaßnahmen auf am Sulzbach gelegenen Grundstücken unterhalb des "Auweges" durchzuführen. (siehe beigefügten Lageplan M 1:1000). Nach dem Gewässerpflegeplan für Gewässer III. Ordnung in der Verbandsgemeinde Lauterecken ist vorgesehen diesen Streckenabschnitt des Sulzbaches zu renaturieren. Beide Maßnahmen, Schaffung von zusätzlichem Retentionsraumes und Renaturierung lassen sich miteinander kombinieren.

Bezüglich der Kellerentwässerung ist darauf hinzuweisen, daß aufgrund der Hanglage des Plangebietes für die talseitige Bebauung eine Entwässerung im freien Gefälle nicht gewährleistet werden kann. Hierzu müßten dann bei den entsprechenden Bauvorhaben technische Hilfsmitteln (z.B. Pumpe) vorgesehen werden.

Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt über neu zu verlegende Schmutzwasserkanäle, die zusammengeführt an den Schacht Nr. 26 des vorhandenen Mischwasserkanals in der Wolfsgasse angeschlossen werden. Von dort aus erfolgt die Ableitung weiter über Mischwasserkanäle, den Kanalstauraum und den Verbindungssammler bis zur Kläranlage in Lauterecken.

Im Rahmen der kommunalen Erschließungsmaßnahmen ist vorgesehen Stromleitungen mit zu verlegen. Um nachträgliche Straßenaufbrüche zu vermeiden, werden von der OIE AG bereits im Zuge der Erschließungsarbeiten Anschlussleitungen auf die Baugrundstücke verlegt, die bei späterer Bebauung bis zu den Neubauten verlängert werden. Da diese Kabel unter Spannung stehen, wurde in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis eingearbeitet.

## 7 Flächenbilanz

Plangebiet		ca.	2,5 ha
# öffentliche Grünflächen		ca.	0,2 ha
# private Grünflächen		ca.	0,6 ha
# allgemeines Wohngebiet (WA)		ca.	1,4 ha
# Verkehrsflächen		ca.	0,3 ha

Kaiserslautern, August 2002  
geändert Juni 2003

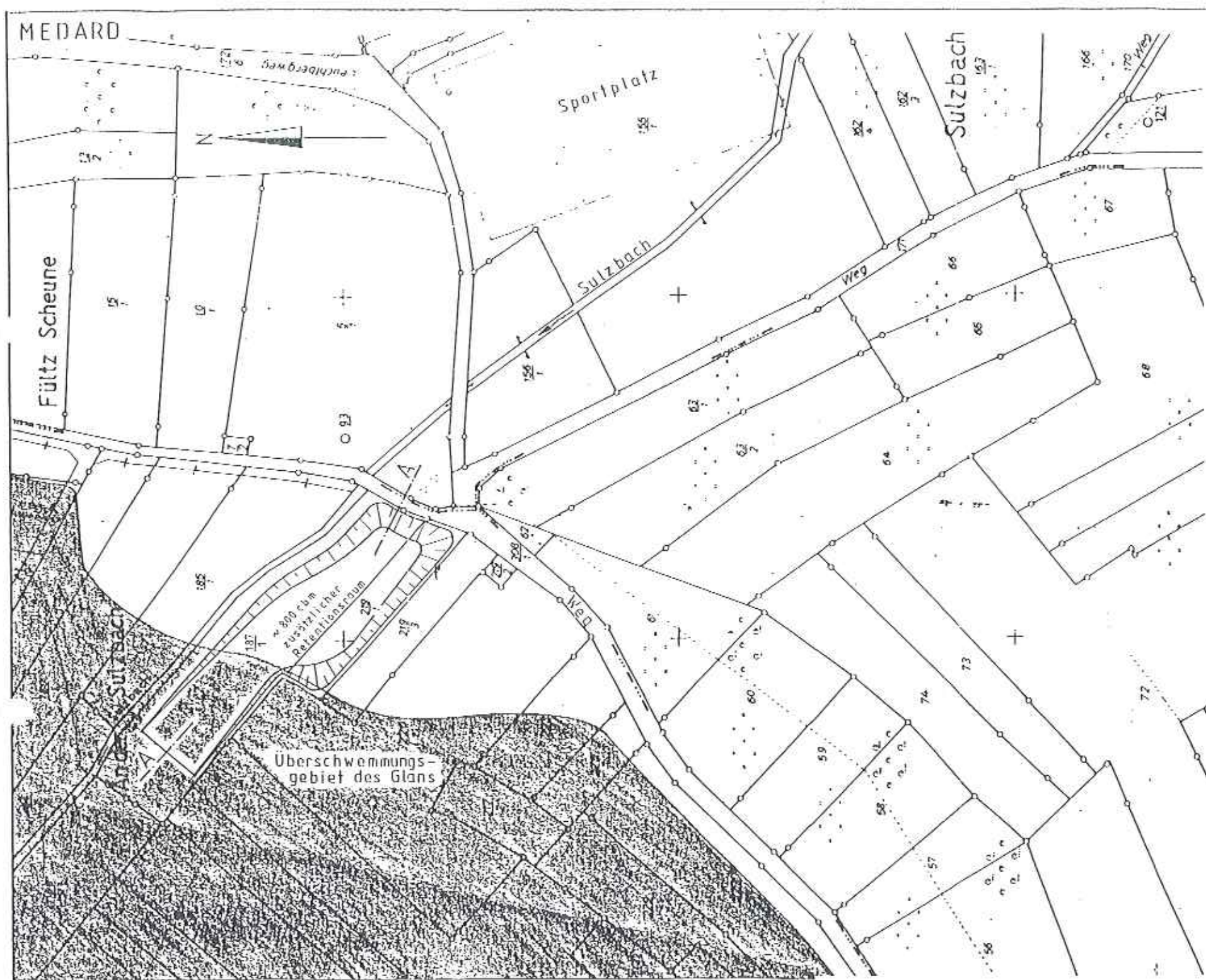
MECKLER+PARTNER  
Architekten u. Ingenieure



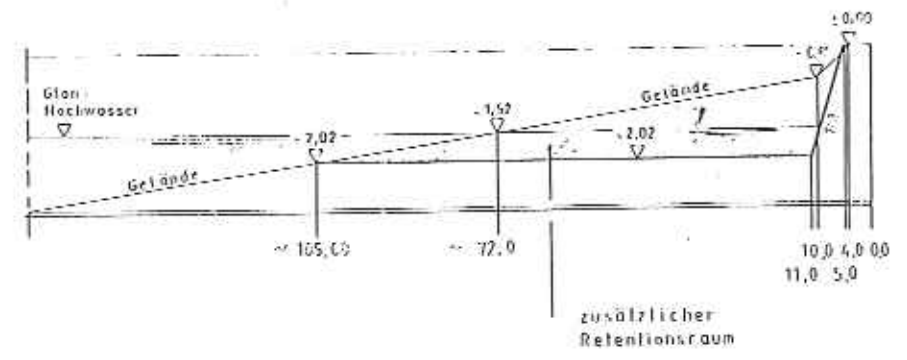
Medard, den 8.12.2003  
Für die Ortsgemeinde Medard  
in Vertretung

*Sottong*  
Sottong, 1. Ortsbeigeordneter





SCHNITT A - A, M: 1:1000/100



der Bauherr:	Bauherr: Verbandsgemeindewerke Lauterecken Ortsgemeinde Medard				
	Projekt: Abwasserbeseitigung im Neubaugebiet "Auf'm Howerrech"				
	Teil: Lageplan und Schnitt Ausgleichsmaßnahme				
der Entwurfsverfasser:	Zeichen	Datum	geändert	Maßstab	Anzahl
	gearbeitet	Pa	02/02	1:1000	4
	gezeichnet	Pa	14.02.02	Blattgröße 67 / 29,7	Blatt 22
 <b>Ingenieurbüro Becker GmbH</b> Carl-Heinemannstraße 40 • 55590 Meisenheim • Tel. 06753/3093					